

Corona: Bund und Länder haben Leitlinien beschlossen. Was bedeutet das für die Immobilienwirtschaft?

Nachfolgend fassen wir auszugsweise die massiven Einschnitte für das öffentliche Leben zusammen und geben Handlungsempfehlungen:

Von den Einschnitten ins öffentliche Leben sind aktuell nicht betroffen:

- **Dienstleister und Handwerker**

Sie können unter Beachtung der untenstehenden Hygienemaßnahmen weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen!

Immobilienmakler, Hausverwalter, Sachverständige, Anwälte, Steuerberater usw. sind Dienstleister. Sie sind derzeit in den unten aufgeführten Gruppen nicht genannt.

Diese Berufsgruppen unterhalten Büros. Bieten sie ihre Dienstleistungen in einem Ladengeschäft an, fallen diese nicht unter den Begriff „*alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels.*“

Es spricht daher derzeit nichts dagegen, wenn diese Berufsgruppen ihre Tätigkeit unter Beachtung der gestiegenen Hygienemaßnahmen und -hinweise weiterhin in ihren Büros und Ladengeschäften ausüben.

Diese gestiegenen Hygienemaßnahmen und -hinweise können u.a. sein:

- ✓ Desinfektionsspender außerhalb der Geschäftsräume vor dem Betreten derselben
- ✓ Desinfektionsspender außerhalb der Geschäftsräume beim Verlassen derselben
- ✓ Steuerung des Zutritts zu den Räumen

- Die Eingangstüren werden geschlossen gehalten
- Ein Einlass erfolgt nur einzeln
- Wartende sollen genügen Abstand halten (Aufbringen von Signalbändern auf dem Boden, die den erforderlichen Abstand kennzeichnen)
- ✓ Weißen Beschäftigte erste Anzeichen einer Grippe auf (Fieber, Husten, Schnupfen), sind diese Freustellen. (Ganz allgemein haben die Beschäftigten weiterhin ihren Dienst anzutreten)
- ✓ Regelmäßige Reinigung der Wasch- und Toilettenanlagen
- ✓ Entsorgung von Papiertaschentücher durch jeden Beschäftigten selbst mit verschließbaren Behältnissen
- ✓ Bei Objektbesichtigungen zuvor die obigen Anzeichen abklären und ggf. nicht durchführen usw.
- ✓ Auf Open-House Veranstaltungen sollte verzichtet werden.

NICHT GESCHLOSSEN wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Vielmehr sollen für diese Bereiche sogar die Sonntagsverbote aufgehoben werden.

GEÖFFNET BLEIBEN alle Gesundheitseinrichtungen.

In diesen Fällen gilt, dass bei der Öffnung die Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung und des Zutritts zur Vermeidung von Warteschlangen zu befolgen sind.

Folgende Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen

- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieses Papiers genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
- Spielplätze

Zu verbieten sind

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften

Zu erlassen sind ...

Besuchsregelungen u.a. für ...

- Krankenhäuser, Pflegeheime usw.

ein generelles Betretungsverbot für ...

- Universitäten, Schulen, Kindergärten für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben

Auflagen für ...

- für Mensen, Restaurants, Hotels durch Abstandregelungen, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise

Regelungen für ...

- Übernachtungsangebote im Inland zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken
- Restaurants und Speisegaststätten sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen

Handlungsempfehlungen für Begrüßungen

- **Kein**
 - Händeschütteln
 - Umarmungen
 - Wangenküsschen usw.
- **Stattdessen z.B.**
 - Freundliches Zunicken
 - Begrüßungen mit dem Ellenbogen usw.

Wer nießen muss, möge dies in die Ellenbogenbeuge tun.

Sonstige Empfehlungen

- Gewähren Sie Ihren Beschäftigten die Möglichkeit von zuhause aus zu arbeiten.
 - Homeoffice
 - Telefonische Rufweiterleitung einrichten, ggf. die Dienstleistung eines Callcenters in Anspruch nehmen
 - Erläutern Sie diese Maßnahmen auf Ihrer Homepage
- Treffen Sie Vorbereitungen für die Zeit nach den Einschränkungen
 - Der BVFI wird einer Reihe von Info-Webinaren anbieten
- Nutzen Sie die etwas ruhigere Zeit für ...
 - Die Erfüllung Ihrer Weiterbildungspflicht; die ersten müssen zum 31.12.2020 die 20 Stunden nachweisen können

- Aktualisieren Sie Ihre Büroorganisation
- Bearbeiten Sie Ihre GwG- und DSGVO-Unterlagen
- Lesen Sie Fachliteratur usw.

Rechtlicher Hinweis: Die gesetzlichen Maßnahmen können jederzeit geändert werden. Deshalb kann dieses Dokument nur den Stand von heute wiedergeben! Die Zusammenstellung wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt; dennoch können wir keine Haftung übernehmen.

Frankfurt/Main, den 16.03.2020

